

4) Nachtrag zu dem Sparkassenstatut vom 28. März 1863.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. zc.

verordnen mit Zustimmung des Landtages folgende Aenderungen der §§. 10 und 13 des für die Sparkassen zu Gera, Schleiz und Lobenstein am 28. März 1863 erlassenen Statuts:

1) Mit dem 1. April 1869 tritt an Stelle des §. 10 folgende Bestimmung:

§. 10.

„Verzinsung der Einlagen.“

„Die Einlagen werden mit Vier vom Hundert auf das Jahr verzinst, sobald dieselben die Summe von Einem Thaler erreicht haben.

Für den Fall einer andauernden Aenderung des gegenwärtig üblichen Zinsfußes für Hypothekencapitalien bleibt eine Aenderung des Zinsfußes für die Sparkassenguthaben im Wege des Geistes vorbehalten.

Bei Einlagen über hundert Thaler kann die Sparkassenverwaltung einen niedrigeren, als den obengedachten Zinsfuß bedingen; ist aber eine dergleichen besondere Verabredung nicht getroffen worden, so gilt auch für dergleichen Einlagen der Zinsfuß von 4 vom Hundert.“

2) An Stelle des §. 13 tritt folgende Bestimmung:

§. 13.

„Zurückzahlung der Einlagen.“

„Jeder Einleger erhält auf Verlangen sein Guthaben ganz oder theilweise zurückgezahlt. Hierbei bedarf es rückichtlich der Summen bis fünfzig Thaler einer vorherigen Kündigung nicht.“

„Für größere Summen ist die Anstalt berechtigt, zu verlangen, daß bei Summen bis hundert Thaler vierzehn Tage, bei Summen über hundert bis fünfhundert Thaler sechs Wochen und bei Summen über fünfhundert Thaler drei Monate oder, je nach einem zwischen dem Directorium und dem Einleger zu treffenden Uebereinkommen, auch länger als drei Monate vor dem Auszahlungstage gefündigt werde.“